

Dezernat Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1176/25

Titel der Drucksache

Einführung einer Kommunalen Verpackungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Zur DS wird wie folgt Stellung genommen:

Beschlusspunkte

01 Die Stadtverwaltung prüft bis zum Anfang des 3. Quartal 2025 die Einführung einer sogenannten Verpackungssteuer als kommunale Aufwands- und Verbrauchssteuer wie in Tübingen, Konstanz oder, geplant, in Freiburg im Breisgau, mit dem Ziel, dass Müllaufkommen in unserer Stadt deutlich zu reduzieren.

02 Bei Vorliegen des Prüfergebnisses legt der Oberbürgermeister dem Stadtrat einen Satzungsentwurf für eine Verpackungssteuer sowie eine Kalkulation zur Beratung vor.

03 Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit es rechtlich zulässig ist, kleinen gastronomischen Betrieben etwa anhand der Mitarbeiter*innenzahl oder einer bestimmten jährlichen Umsatzschwelle eine Steuerbefreiung von der Verpackungssteuer zukommen zu lassen, oder zumindest für die Einführungsphase einer solchen Steuer zukommen zu lassen.

04 Die Stadtverwaltung prüft ferner die Auflage eines Förderprogrammes für Mehrwegverpackungen und gewerbliche Spülsysteme nach Vorbild der Stadt Tübingen zur Unterstützung der Gewerbebetriebe.

05 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in der zweiten Jahreshälfte 2025 eine Kampagne für den Mehrwert und mit den entsprechenden Informationen und Beratungsangeboten über die anstehenden Änderungen für die betroffenen Händler und Unternehmer der Stadt zu initiieren.

Stellungnahme zu BP 01 bis 03:

Bereits aus zeitlichen Gründen wird die Vorgabe, bis zum 3. Quartal 2025 eine Prüfung einer Satzungserarbeitung, eine Vorlage eines Satzungsentwurfs für die Verpackungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt und gleichzeitig noch eine Prüfung von Befreiungstatbestände vorzunehmen, nicht umsetzbar sein und ist daher abzulehnen.

Für die Einführung einer solchen kommunalen Satzung ist festzustellen, dass es im Freistaat Thüringen bisher keine vergleichbare kommunale Steuersatzung gibt. Mit Verweis auf die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) ist vor Einführung einer solchen Steuer ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren ist zeit- und arbeitsaufwendig und das Ergebnis der Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bleibt abzuwarten.

Mit Verweis auf § 2 Abs. 4 ThürKAG bedürfen Satzungen über die Erhebung von Steuern der vorherigen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann dabei versagt werden, wenn sie öffentlich-rechtliche Belange, insbesondere wirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates beeinträchtigen würde.

Die Einführung einer neuen Steuer bedarf neben der notwendigen Implementierung der rechtlichen und satzungskonformen Grundlagen auch der Schaffung der entsprechenden personellen und sächlichen Kapazitäten.

Im Vergleich zur Stadt Tübingen wurden hier wesentliche Anstrengung unternommen und bereits vor der Einführung der kommunalen Steuer (ab 2019/2020) erhebliche Manpower eingesetzt, um bei den ansässigen Gewerbetreibenden für Verständnis zu werben, einen IST-Zustand (leider ohne Zahlenmaterial) zu erarbeiten und wesentliche Eckpunkte für die Satzung aufzuarbeiten. Dazu gehörte auch, alle Gewerbetreibenden und möglichen Unternehmungen zu erfassen (oft mit Vorortbesichtigungen) und daraus Satzungstatbestände zu erarbeiten und zu formulieren. Hierfür wurde eine Projektgruppe von mindestens 5 Personen eingesetzt, der Zeitvorlauf betrug 2 Jahre und es sind für die Stadt Tübingen Zusatzkosten und Vorlaufkosten für Förderprogramme, Flyer, Plakate in Höhe von 200 TEUR zzgl. Personalkosten entstanden.

Ein „reines Abschreiben“ bzw. „Übernehmen“ der Satzung gebietet sich hier nicht, da Städte nur bedingt miteinander verglichen werden können.

Allein aus diesem Grund heraus wäre eine eigene Recherche bereits notwendig. Für die Erstellung und Umsetzung der kommunalen Satzung ist von Beginn sicherzustellen, dass sie rechtssicher und verfassungskonform ist. Belastbares Zahlenmaterial, das die rechtliche Notwendigkeit der Erstellung dieser Satzung unterstützt, gibt es leider nicht.

Damit ist der Lenkungszweck der Steuer ausschließlich zu argumentieren, da zahlentechnisch Nachweise fehlen.

Für die Einführung und Umsetzung einer neuen kommunalen Steuer bedarf es der Bereitstellung des entsprechenden zusätzlichen Personals und der Schaffung der sächlichen und räumlichen Voraussetzungen. Auf die generell angespannte Situation und den Fachkräftemangel wird hingewiesen. Die aktuelle personelle Situation in der Abteilung Steuern der Stadtkämmerei lässt es nicht zu, neben den laufenden Aufgaben weitere umfangreiche neue Aufgaben zu übernehmen. Zumal hier bereits gemäß Stadtratsbeschluss ein Arbeitsauftrag zur Anpassung der Hundesteuersatzung erteilt wurde, der durch die Finanzverwaltung bis November 2025 den Gremien vorlegt werden soll.

Eine weitere inhaltliche Bewertung zum BP 03, der bereits in Bezug auf die Satzungserarbeitung auf darin dann aufzunehmende Ausnahmetatbestände abstellt, wird nicht vorgenommen.

Fest steht jedoch, dass man nicht einerseits die Einführung einer neuen Verpackungssteuer möchte, den möglichen Kreis der Steuerpflichtigen dann aber bereits im Vorfeld einschränken oder fördern will.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass neben den in der DS 1175/25 im Sachverhalt bereits aufgeführten bundes- und EU-rechtlichen Gesetzesgrundlagen auch die weitere rechtliche Entwicklung zu berücksichtigen ist:

Aktuell wurde von der EU eine weitere gesetzliche Regelung zum Thema Verpackung beschlossen. Es ist die EU-Verordnung 2025/40 vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG, die am 11.02.2025 in Kraft getreten ist und deren Wirksamwerden und bis dahin bundesrechtlicher Prüfung ab dem 12.08.2026 terminiert ist. Da ist insbesondere zu beachten, dass auch in der Zukunft bundesrechtliche Gesetzesvorlagen/-entscheidungen nicht mit der kommunalen Satzung gleichgelagert sein dürfen. Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige nicht mehrfach von unterschiedlichen Behörden zu einem Sachverhalt zur Kasse gebeten werden darf.

Stellungnahme zu BP 04 und 05:

Für die Beschlusspunkte 4 und 5 sind keine finanziellen Mittel im Haushalt eingestellt. Die Einführung eines Förderprogramms würde wiederum die Erarbeitung einer entsprechenden Förderrichtlinie voraussetzen. Die Förderung würde nach hiesiger Auffassung indirekt im Widerspruch zur Einführung der Verpackungsteuer stehen, die ja gerade dazu dienen sollte Verpackungsmüll zu vermeiden. Warum sollte dies dann gleichzeitig noch gefördert werden?

Der Beschlusspunkt zielt auf eine Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit. Neben den finanziellen Voraussetzungen wäre hier zur Unterstützung zumindest ein Dienstleister hinzuziehen, der diese Kampagne präsentationswürdig erarbeitet. Vorab wäre zu prüfen, welche Kosten hierdurch verursacht werden und in welcher Form eine Ausschreibung zu erfolgen hätte.

Auch ist nicht klar um welche Informationen und Beratungsangeboten über die anstehenden Änderungen für die betroffenen Händler und Unternehmer der Stadt es hier konkret gehen soll.

Zielführender wäre eine öffentlichkeitswirksame Kampagne, die auf die Vermeidung von Verpackungsmüll bei den Händlern und Gewerbetreibenden direkt abstellt, so dass diese gleich von Anfang an bestrebt sind, unnötige Verpackungen zu vermeiden.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Verwaltung die Umsetzung der Beschlusspunkte aus Kostengründen, aufgrund fehlenden Personals und zu dem vorgegebenen Termin nicht zu realisieren.

Ergänzend wird vorgetragen, dass die Einführung der Verpackungssteuer mindestens bis Ende 2027 zurückgestellt werden sollte. Parallel sind dann auch die notwendigen, insbesondere personellen, Ressourcen zu schaffen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es aktuell verschiedene Initiativen auf kommunaler Ebene, aber auch Landes-, Bundes- oder EU-Ebene gibt, zukünftig hier regulatorisch einzugreifen.

Damit kann eine kommunale Satzung ggf. nicht eingeführt oder die Umsetzung einer bestehenden Satzung für die Zukunft aufgehoben werden.

Nicht jede Kommune schließt sich dem Trend der Einführung einer weiteren kommunalen Steuer mit sehr hohem Verwaltungsaufwand an. Beispielsweise wurde in der Stadt Halle bereits eine Vorlage zur Einführung der Verpackungssteuer mehrheitlich vom zuständigen Wirtschaftsrat abgewiesen.

Die Verwaltung empfiehlt die DS 1176/25 abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter Finanzen,
Beteiligungen und Theater

20.05.2025

Datum